

Besondere Bedingung Nr. 0030

Laptopversicherung

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) Anwendung.

1. In teilweiser Abänderung des Art.1, Pkt.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt:

Versicherte Sachen sind ausschließlich privat genutzte, im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlicher Laptops, Netbooks, Tablet PCs sowie alle Peripheriegeräte (Drucker, Router, Maus, etc.), die in der Versicherungsurkunde angeführt sind.

Laptops, Netbooks, Tablet PCs sowie alle Peripheriegeräte (zB. Drucker, Router, Maus, etc.) sind ebenfalls bei gewerblicher Nutzung mitversichert, sofern diese sich am privat genutzten selbstbewohnten Versicherungsort befinden und es keine Entschädigungsleistung aus anderweitigen Versicherungen/Unternehmen bzw. vom Dienstgeber gibt gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlage und -Geräte Art.16. Die Entschädigungsleistung ist abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlage und -Geräte Art.12 insgesamt mit 2.500 € auf erstes Risiko begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Smartwatches, Mobiltelefone und andere elektronische, elektromechanische und elektrische E-Geräte/ EDV-Geräte sowie deren Zubehör und Peripheriegeräte
- Sachen von historischem oder künstlerischem Wert
- Fremde Sachen, auch wenn diese dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Benützung oder Verwahrung in Obhut gegeben wurden und er für Schäden an diesen aufzukommen hat
- Laptops, Netbooks, Tablet PCs sowie alle Peripheriegeräte (Drucker, Router, Maus, etc.) von Mietern, Untermietern und der gegen Entgelt beherbergten Gästen

2. Mitversicherung des Transportrisikos

In teilweiser Abänderung von Art.2, Pkt.3.6 und Art.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) erstreckt sich der Versicherungsschutz für den in der Versicherungsurkunde angeführten Laptops, Netbooks, Tablet PCs sowie alle Peripheriegeräte (zB. Drucker, Router, Maus, etc.) auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des weltweiten Transportes.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet wenn Laptops, Netbooks, Tablet PCs sowie alle Peripheriegeräte (zB. Drucker, Router, Maus, etc.) in einem versperrten und verschlossenen Raum oder in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder in einer Garage abgestellt ist.

In teilweiser Abänderung von Art.2 Pkt.1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt bei der Deckung Einfacher Diebstahl ergänzend: Deckung besteht ausschließlich für versicherte Sachen, die getragen oder in persönlicher Gewahrsame der versicherten Personen mitgeführt werden. Nicht versichert sind Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verwahrung bzw. Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.

Schäden aller Art durch behördliche Beschlagnahme oder durch Verfügungen von Hoher Hand sind ausgeschlossen.

3. In Ergänzung des Art.2, Pkt.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt:

Nicht versichert sind Schäden oder Verluste, die durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4. In teilweiser Abänderung des Art.12 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten (ABEG 2021) gilt:

Der Versicherer ersetzt:

- bei Zerstörung oder Verlust die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten.

Die Entschädigung gemäß oben genannten Punkten ist mit den nachstehend angeführten Prozentsätzen (Zeitwertstaffel) der Wiederbeschaffungskosten der Geräte am Tag des Schadens begrenzt:

im ersten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im zweiten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im dritten Jahr nach Neuanschaffung	100 % der Wiederbeschaffungskosten
im vierten Jahr nach Neuanschaffung	80 % der Wiederbeschaffungskosten
im fünften Jahr nach Neuanschaffung	60 % der Wiederbeschaffungskosten
nach dem fünften Jahr nach Neuanschaffung	40 % der Wiederbeschaffungskosten